**Bestellung zur „Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik“ gemäß VDE 1000-10 Abs. 4.5 für den aufgeführten Arbeits- und Bestellbereich.**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Bestellbereich** |
| **Disziplinarischer Vorgesetzter:** |       |
| **Anlagen:** |       |

Im Rahmen dieser Bestellung zur Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik kann       im Bereich der Elektrotechnik durch seine Qualifikation als „Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik“ nachstehend ausgeführte elektrotechnische Tätigkeiten verrichten bzw. Aufsichtspflichten erfüllen:

| **Zulässige Tätigkeiten** |
| --- |
| [ ]  | Arbeiten im spannungsfreien Zustand gemäß VDE 0105-100 Abs. 6.2. an Niederspannungsschaltanlagen entsprechend *Arbeitsanweisung AA\_EFK\_01* |
| [ ]  | Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile gemäß VDE 0105-100 Abs. 6.4 entsprechend*Arbeitsanweisung AA\_EFK\_02* |
| [ ]  | Instandhaltungsarbeiten gemäß VDE 0105-100 Abs. 7 entsprechend*Arbeitsanweisung AA\_EFK\_03* |
| [ ]  | Durchführung von Programmierarbeiten an Steuerungssystemen entsprechend*Arbeitsanweisung AA\_EFK\_06* |
| [ ]  | Arbeiten an Prüfplätzen ohne zwangsläufigen Berührungsschutz bis 1kV Prüfspannung gemäß VDE 0104 entsprechend*Arbeitsanweisung AA\_EFK\_08* |
| [ ]  | Arbeiten an HV-Fahrzeugen entsprechend*Arbeitsanweisung AA\_EFK\_09* |
| [ ]  | Arbeiten unter Spannung gemäß VDE 0105-100, bei denen in der Regel keine besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach 6.3.2, 6.3.2.101 bis 6.3.2.103, d. h. mit AuS-Spezialausbildung erforderlich sind, entsprechend *Arbeitsanweisung AA\_AuS\_01* |

Hiermit wird       durch die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK),      , zur Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik für die v. g. Aufgabenbereiche bestellt.

**Grundlagen der Bestellung:**

* § 7 ArbSchG
* § 7 DGUV Vorschrift 1
* VDE 0105-100
* VDE 1000-10
* DGUV Regel 103-011 (je nach Tätigkeit)

Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeiten sind erfüllt und werden durch die **Anlage 1** „Gesprächsleitfaden Bestellung zur Elektrofachkraft“ dokumentiert. Eine „zeitnahe“ berufliche Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik und die Kenntnisse der aktuellen Normung für die zuvor genannten Aufgabenbereiche sind gewährleistet.

Eine Kopie dieser Bestellung ist der Elektrofachkraft (EFK) auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist zum Erhalt der erforderlichen Fachkunde unabdingbar und wird durch den Arbeitgeber ermöglicht.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Unternehmer(optional) |  | verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) |  | Zu bestellende Person |

**DGUV Vorschrift 1**

**§ 7 Befähigung für Tätigkeiten**

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

**ArbSchG**

**§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**VDE 1000-10**

**Abs. 4.5**

Für den Einsatz als Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik darf im Ausnahmefall an die Stelle der fachlichen Ausbildung nach 4.3 auch eine mehrjährige Tätigkeit mit entsprechender Qualifizierung in dem betreffenden Arbeitsgebiet treten. Die Beurteilung der Qualifikation muss durch eine dafür zuständige verantwortliche Elektrofachkraft erfolgen.

**VDE 1000-10**

**Abs. 3.1**

Elektrofachkraft EFK: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann

Anmerkung 2 zum Begriff: Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann unter Beachtung der Durchführungsanweisungen zum § 2, Abs. 3 der DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4, auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

**VDE 0105-100**

**3.2.4 Elektrofachkraft**

Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

ANMERKUNG

*Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.*